



Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.

Sparsamer Umgang mit kostbaren Flächen

**Stellungnahme des Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
zum Entwurf der Satzung der Stadt Leipzig über die
Stellplatzpflicht**

November 2018

JETZT STARKMACHER*IN WERDEN

Wir wollen auch weiterhin alle wichtigen verkehrspolitischen Themen intensiv begleiten und für gute Rahmenbedingungen für nachhaltige Mobilität in Leipzig kämpfen. Dafür brauchen wir Dich!

Unterstütze unsere Arbeit für nachhaltige Mobilität und Stadtentwicklung dauerhaft. Deine regelmäßige Spende sichert unsere kontinuierliche Arbeit und gibt uns Planungssicherheit für langfristige Projekte und kurzfristige Aktionen gleichermaßen.

Weitere Informationen unter: www.oekoloewe.de/foerderspende.html

Einleitung

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 16.12.2015 wurde den Gemeinden erstmalig die Möglichkeit eingeräumt, eigene Regelungen zu erforderlichen Stellplätzen, Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder zu treffen. Wir begrüßen, dass die Stadt Leipzig nun einen Entwurf zu einer Stellplatzsatzung in das Verfahren bringt. Dies ist im Jahre 2018 längst überfällig. Die Satzung muss schnell zum Beschluss gebracht werden, denn mit jedem verlorenen Tag werden Baugenehmigungen erteilt, die Investoren zwingen eine viel zu große Anzahl an Kfz-Stellplätzen zu bauen. Damit wird das Bauen aktuell noch künstlich verteuert und Bauherren zu ungewolltem Flächenverbrauch gezwungen.

Grundsätzlich würden wir Ökolöwen eine generelle Befreiung von der Kfz-Stellplatzpflicht befürworten. Niemand sollte gezwungen werden einen Kfz-Stellplatz zu bauen, den er nicht benötigt. Die vollständige Befreiung der Bauherren aus der Stellplatzpflicht müsste mit der Einführung einer Nahverkehrsabgabe für Investoren einhergehen, die für die ÖPNV-Erschließung der Grundstücke verwendet wird. Diese Lösung wäre aus Umweltgesichtspunkten die ideale Lösung, erscheint derzeit allerdings als sehr unwahrscheinlich. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung für die Stadt Leipzig schlägt als Kompromiss zwischen Status Quo und umweltpolitisch wünschenswertem Zustand, einen praktikablen Mittelweg vor, der vor allen Dingen schnell umsetzbar ist. Daher beziehen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung.

Hinweise zu einzelnen Punkten der Stellplatzsatzung

Richtzahlentabelle

- Die neu angelegte Richtzahlentabelle (Anlage 1) findet grundsätzlich Zustimmung. Die Anzahl verpflichtend anzulegender Kfz-Stellplätze sinkt, die der Fahrrad-Stellplätze steigt. Im Beteiligungsverfahren herrscht große Übereinstimmung zwischen Immobilienwirtschaft und Umweltverbänden, die Zahl der zu erbringenden Kfz-Stellplätze entgegen der Festsetzung in dieser Tabelle noch weiter zu senken. Dem ist in der weiteren Erarbeitung Rechnung zu tragen. Die Festsetzung der erhöhten Zahl an Fahrrad-Stellplätzen muss in dem Umfang, wie in Anlage 1 beschrieben, verbleiben.
- In der Richtzahlentabelle sind nur Wohnnutzungen und öffentliche Nutzungen (Kita, Schule, Sportstätten) aufgeführt. Wir empfehlen dringend die Gewerbenutzung mit aufzunehmen. Sollte keine eigene Datengrundlage für die Festsetzung vorhanden sein, empfehlen wir übergangsweise die Anlehnung an die Festsetzung für Gewerbenutzungen aus der Richtzahlentabelle der Stadt Dresden.
- Die Mitbetrachtung der Gewerbenutzung ermöglicht die Festsetzung von Werten für die Mischnutzung. Oftmals ist es so, dass ein gewisser Teil der Kfz-Stellplätze einer Immobilie nur abends bzw. nachts von Anwohnern genutzt wird. Tagsüber, nachdem die Anwohner auf Arbeit gefahren sind, steht dieser Teil der Kfz-Stellplätze dann leer und kann von Kunden/Arbeitnehmern der Gewerbenutzung beansprucht werden. Wir empfehlen dringend einen Schlüssel für die Mischnutzung mit in die Satzung aufzunehmen, um den Zwang zur Schaffung von Überkapazitäten zu vermeiden.
- Insbesondere für Gewerbenutzungen muss die Einführung eines Höchstwertes für die maximale Kfz-Stellplatzzahl festgesetzt werden. Es ist bekannt, dass gerade Discounter bewusst mehr Kfz-Stellplätze errichten, als sie eigentlich für ihre Kundschaft benötigen. Sie nutzen den überdimensionierten, halbleeren Parkplatz als Marketinginstrument gegenüber Autokunden. Damit geht ein unverhältnismäßiger Flächenverbrauch einher, der nur durch entsprechende Regelungen unterbunden werden kann.

Qualitätskriterien für Stellplätze

- Im Entwurf der Stellplatzsatzung sind keine Qualitätskriterien für Stellplätze verankert. Dies ist eine große Fehlstelle im Entwurf, die bis zur Beschlussfassung zwingend geschlossen werden muss.

Stellplätze für Fahrräder

- Viele Bauherren, haben keine Kenntnis davon, welche Kriterien für gut nutzbare Fahrradabstellanlagen einzuhalten sind. Andere Investoren sind die Belange des umweltfreundlichen Radverkehrs schlicht egal. Wir begrüßen es daher, dass die Errichtung von Fahrradstellplätzen verpflichtend gemacht wird. Mit dem jetzigen Entwurf (ohne Qualitätskriterien) wird jedoch Missbrauch Tür und Tor geöffnet. So wäre es derzeit zulässig im Baumarkt für 29,90 Euro einen sogenannten „Felgenkiller“ zu kaufen und damit 5 Fahrradstellplätze nachzuweisen. Das muss unterbunden werden.



- Folgende Festsetzungen müssen zwingend in die Leipziger Satzung übernommen werden (die Punkte sind mit einigen wichtigen Anpassungen aus der Dresdner Stellplatzsatzung entnommen):
 - Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht (i.d.R. ebenerdig) zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.
 - Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 8.2 bis 8.6 der Anlage 1 dieser (Leipziger) Satzung sind in der Regel entsprechende beleuchtete Abstellräume erforderlich. Gleiches gilt für Büro- u. Verwaltungsräume. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein. (Die Räume in 8.3 Sonderschulen für Behinderte und 8.4 Kitas sind begründet durch den drängenden Parkierungsbedarf für Sonderfahrzeuge, Kinderanhänger, Rollstühle, Lastenräder, Krippenwagen, etc.)
 - In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklammern ist auszuschließen.

Stellplätze für Kfz

- Für die Ausführung von Kfz-Stellplätzen sind zum Zwecke der Begrenzung von Flächenversiegelung, des Hochwasserschutzes, der Klimaanpassung und des Klimaschutzes, sowie der Luftreinhaltung zwingend ökologische Mindestkriterien aufzustellen. Folgende Festsetzungen müssen zwingend in die Leipziger Satzung übernommen werden (die Punkte sind mit einigen wichtigen Anpassungen aus der Dresdner Stellplatzsatzung entnommen):
 - Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.
 - Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen / Hecken oder Blühstreifen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.
 - Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer, hochstämmiger Laubbaum >20cm Stammumfang mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von

mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte möglichst begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.

- Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind mit einheimischen Pflanzen fachgerecht zu begrünen und zu pflegen. Neben der Dachbegrünung ist eine fachgerecht vertikale Begrünung mit einheimischen Kletterpflanzen vorzunehmen und zu erhalten.
- Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.

Stellplatzablöse

- Die geldwerte Ablösung der Stellplatzpflicht wird in der Stellplatzablösesatzung der Stadt Leipzig geregelt und ist nicht Gegenstand der Beschlussvorlage und dieser Stellungnahme.
- In §2 Abs. 2 im Entwurf der Stellplatzsatzung ist geregelt, dass bei gesichertem ÖPNV-Anschluss die Stellplatzpflicht um bis zu 30 Prozent verringert werden kann. Dem stimmen wir zu, sehen dies jedoch auf die Kfz-Stellplätze beschränkt. Folgende weitere Tatbestände müssen (analog zu Dresden) noch zwingend hinzugefügt werden:
 - Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV ist bei den Nutzungsarten Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 eine weitere Reduzierung der Kfz-Stellplatzanzahl um bis zu maximal 40 v. H. möglich. Dies gilt zum Beispiel bei Vorliegen von
 - sogenannten Job-Tickets oder dem Nachweis eines betrieblichen Mobilitätsmanagements bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen;
 - Kombitickets bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält;
 - Erstattung von ÖPNV-Tickets der Kundschaft in Verkaufsstätten;
 - oder Semester-Tickets bei Universitäten und Fachhochschulen.
 - Bei der Bestimmung der Höhe der Reduzierung ist das Verhältnis der durch das Großkundenabonnement Begünstigten zur Gesamtanzahl der potenziellen Zielgruppe zugrunde zu legen.
- Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Kfz-Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 5 Pkw-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen.
- Bei Kulturdenkmälern kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO auf die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder zum Erhalt des Kulturdenkmals notwendig ist.

JETZT STARKMACHER*IN WERDEN

Wir wollen auch weiterhin alle wichtigen verkehrspolitischen Themen intensiv begleiten und für gute Rahmenbedingungen für nachhaltige Mobilität in Leipzig kämpfen. Dafür brauchen wir Dich!

Unterstütze unsere Arbeit für nachhaltige Mobilität und Stadtentwicklung dauerhaft. Deine regelmäßige Spende sichert unsere kontinuierliche Arbeit und gibt uns Planungssicherheit für langfristige Projekte und kurzfristige Aktionen gleichermaßen.

Weitere Informationen unter: www.oekoloewe.de/foerderspende.html